

Erbschaftsteuersätze

Wenn Sie Ihren Nachlass an Verwandte und Freunde übergeben, müssen Sie bedenken, dass der Staat ebenfalls seinen Anteil erhält. Der Erbe wird nach seinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Erblasser in eine der drei Steuerklassen eingeordnet.

Steuerklassen

Steuerklasse I	Ehepartner/in, eingetragene/r Lebenspartner/in, Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, Enkel, Eltern und Großeltern (und Urgroßeltern) bei Erwerben von Todes wegen
Steuerklasse II	Eltern und Großeltern (bei Schenkungen zu Lebzeiten), Geschwister und Halbgeschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner/in
Steuerklasse III	Alle übrigen Erwerber

Freibeträge (über 10 Jahre zusammengerechnet)

Personengruppe	Freibetrag bis zur Höhe von Euro
Ehepartner/in, eingetragene/r Lebenspartner/in	500.000
Kinder, Stiefkinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000
Personen der Steuerklasse II und III	20.000

Steuersätze

Bei Überschreiten der Freibeträge gelten folgende Steuersätze:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich (Euro)	Prozentsatz in Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30

Befreiung von der Erbschaftsteuer

Gemeinnützige Organisationen sind von der Zahlung der Erbschaftsteuer befreit.

Das heißt, dass ein Vermächtnis oder eine Erbschaft einer Organisation wie der unsrigen ungeschmälert zugutekommt.